



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 7 - V - 2 0 - 0 0 2 5
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) I/VI

Anpassung der Gesellschafterstruktur der Wivertis GmbH

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Gerich
Oberbürgermeister

Imholz
Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden, .2017

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
		2017	Beratung	120.000 €		Überleitungen n VI aus 2016			Dez VI
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Die gemeinsame Gesellschaft Wivertis GmbH der Landeshauptstadt Wiesbaden mit der ATOS Information Technology GmbH als Gesellschafter der WIVERTIS GmbH soll in 100%ige Eigentümerschaft der Landeshauptstadt Wiesbaden übergehen.

Anlagen:

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. mit Beschluss Nr. 0103 vom 29.11.2016 der Beteiligungsausschusses den Magistrat beauftragt hat, sich einvernehmlich von ATOS IT Information Technology GmbH (ATOS) als Gesellschafter der WIVERTIS zu trennen und einen Aufhebungsvertrag zu verhandeln.
 - 1.2. mit dem selben Beschluss der Beteiligungsausschusses den Magistrat gebeten hat, in diesem Kontext die folgenden drei Szenarien zu prüfen: a) Voll-Privatisierung, b) kommunale GmbH, c) Eigenbetrieb, nicht jedoch ein PPP-Modell.
 - 1.3. gemäß den bestehenden Regelungen des Konsortialvertrages nach der Beendigung des IT-Dienstleistungsvertrages die LHW die Geschäftsanteile der ATOS übernehmen und somit 100% Anteilseignerin der WIVERTIS wird.
 - 1.4. vor einer Aufhebung oder Kündigung der Verträge mit Atos oder WIVERTIS die tatsächlichen IT-Bedarfe der LHW in Hinsicht auf Serviceleistungen, Prozesse, Steuerung und Preise zu ermitteln sind.
2. Beschluss:
 - 2.1. Von einer vollständigen Vergabe aller IT-Dienstleistungen an private Dritte wird abgesehen, da die vollständige Ausschreibung der IT-Dienstleistungen der LHW an Dritte wirtschaftlich und personalrechtlich nachteilig ist, bei dauerhafter wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit werden einzelne Leistungen über WIVERTIS von Dritten bezogen.
 - 2.2. Dez VI/20 wird beauftragt, im Rahmen einer Ausschreibung ein Unternehmen mit der Analyse der IT-Bedarfe der LHW und des Dienstleistungspaketes der Wivertis zu beauftragen. Hierbei sollen auch Benchmarks mit dargestellt werden und erste Ergebnisse hierüber bis Ende 2017 vorliegen.
 - 2.3. Dez VI wird beauftragt, die Zusammenarbeit mit ATOS bis zur vollständigen Übernahme der Gesellschaftsanteile so fortzusetzen, dass weiterhin Innovationsprojekte umgesetzt und implementiert werden, insbesondere in den Bereichen Telefonie, mobiles Arbeiten, Cloud, e-Government und Servicemanagement.
 - 2.4. Dez VI/20 i.V.m. Dez VII/30 und Dez I werden beauftragt zu prüfen, in welcher Rechtsform (GmbH in städtischem Alleineigentum oder Eigenbetrieb) die IT-Dienstleistungen zukünftig erbracht werden sollen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Körperschaften vorzulegen.
 - 2.5. Dez VI / 20 wird beauftragt, eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt im Hinblick auf die Umsatzsteuer bei einem Eigenbetrieb einzuholen. Das Ergebnis ist den Körperschaften vorzulegen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Ausgangslage

Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde mit der Siemens Business Services GmbH & Co. OHG eine gemeinsame IT-Gesellschaft in Form einer GmbH (WIVERTIS) gegründet. Nach Umstrukturierungen im Siemens-Konzern ist der Vertragspartner der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW) heute die ATOS IT Information Technology GmbH (ATOS). ATOS ist zu 50,1% und LHW zu 49,9 % an der WIVERTIS GmbH (WIVERTIS) beteiligt.

Die Verträge waren nach einer 10-jährigen Laufzeit erstmalig zum 31.12.2014 ordentlich kündbar. Diese Kündigungsmöglichkeit war im Jahr 2013 der Auslöser für eine Bewertung des IT-Modells in Bezug auf die ursprüngliche Zielsetzung sowie die zukünftigen Optionen für die IT der LHW. Hierzu wurde das Beratungsunternehmen PWC beauftragt. PWC kam damals zu dem Ergebnis, dass ein Rückkauf der WIVERTIS Anteile durch die LHW tendenziell vorteilhaft ist. Ebenso wurden von Seiten der LHW wie von Seiten ATOS ein Vergabegutachten in Auftrag gegeben, die beide zu dem Ergebnis kamen, dass der ausgeschriebene Leistungsvertrag dauerhaft nicht weiterführbar ist. Das Rechtsamt, das beide Vergabegutachten auswertete, empfahl die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Im November 2016 beschloss der Beteiligungsausschuss der Landeshauptstadt Wiesbaden („Beschlussnummer 0103) sich einvernehmlich von ATOS IT Solutions and Service GmbH (AtTOS) zu trennen und einen Aufhebungsvertrag zu verhandeln. Nach dem bestehenden Konsortialvertrag mit der ATOS übernimmt nach Beendigung der Zusammenarbeit die LHW die Geschäftsanteile der ATOS. Die LHW ist dann alleinige Anteilseignerin der WIVERTIS.

Leistungsumfang WIVERTIS

Die LHW bezieht aktuell ein umfangreiches Portfolio von IT-Services von der WIVERTIS. Dies wird durch 6 Leistungsscheine im Rahmen des Leistungsvertrages zwischen der LHW und der WIVERTIS repräsentiert.

Leistungsscheine:

- Hotline → ca. 10.000 Calls/Jahr
- I&K Endgeräte → 4.000 Arbeitsplätze, 12.000 Geräte
- Netzwerk → ca. 200 physische Standorte
- Benutzerverwaltung und Massenspeicher → ca. 5 TB
- Verfahren → > 35 betreute, > 40 gehostete Verfahren
- Telekommunikation → 20 TK Anlagen und 40 Kleinanlagen, 5.000 Telefone

Zusätzlich bietet die WIVERTIS der LHW weitere IT-Dienstleistungen an, dies sind im Wesentlichen Projekte in den Bereichen

- Zusätzliche Rechenzentrum - Dienstleistungen
- Ausstattung und Bezug neuer Standorte
- Neue Technologien, z.B. Tablets
- Neue Plattformen, z.B. Portale
- sowie weitere allgemeine Beratungsprojekte

Bereits heute werden Services (z.B. Betreuung von Verfahren) auch von anderen Anbietern eingekauft. Die Personalausstattung der WIVERTIS ist an diesem Leistungsportfolio ausgerichtet und strukturiert.

Ausschreibung sämtlicher IT-Dienstleistungen an private Dienstleister

Die in 2013 zusammen mit PWC durchgeführte Bewertung bzgl. Kündigung und Neuausschreibung sowie Kündigung und Fortführung der WIVERTIS GmbH ohne privaten Partner kam zu dem Ergebnis, dass der vollständige Rückkauf der Anteile der WIVERTIS GmbH durch die Landeshauptstadt Wiesbaden für die Landeshauptstadt Wiesbaden vorteilhaft wäre.

Wirtschaftliche Aspekte

Eine Ausschreibung der vollständigen IT-Dienstleistungen der Landeshauptstadt Wiesbaden würde eine Reihe von vorbereitenden Maßnahmen und Entscheidungen voraussetzen:

- Detailinformationen der zwischen WIVERTIS und ATOS geschlossenen Verträge sind nicht bekannt und müssen gesichtet werden.
- Detaillierte Ausschreibung, genaue Leistungsbeschreibung für das komplette Leistungsportfolio sind erforderlich.
- SLA Qualitätskriterien müssen definiert werden.
- Konzept der Risikoverteilung muss mit einem Partner vereinbart werden. Risikoübernahme ist kostenintensiv.
- Für eine vollständige Vergabe müsste ein starkes und somit personalintensives IT-Servicemanagement inkl. Vertragsmanagement aufgebaut werden, inkl. einer detaillierten Governance der Schnittstellenprozesse zwischen Servicemanagement, Ämtern und des externen privaten Dienstleisters.
- Vorabentscheidungen über Standards bzgl. Datenschutz, IT-Sicherheit, und sonstiger Dienstleistungsqualität müssen erfolgen.
- Es muss ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden mit der Einhaltung aller Vergabestandards nach EU-Recht.
- Entscheidung, wie mit dem aktuellen Personal der WIVERTIS umgegangen werden soll (städtische Beschäftigte, WIVERTIS-Beschäftigte).

Vorteile:

- Marktgerechte Kosten
- Vertragliche Sicherung von Innovationen
- Kürzere Laufzeiten
- Zwang zur Standardisierung

Nachteile:

- Risiko: geringer bzw. nicht vorhandener privater Anbietermarkt wegen speziellem Leistungsspektrum von Kommunen, komplexe Organisation der Daten, breites Angebot
- Leistungen werden nach vereinbartem SLA erbracht, spätere Flexibilität oder Abweichungen aufgrund neuer Anforderungen sind kostenintensiv.
- Auch während kurzfristiger Vertragslaufzeiten sind Änderungen schwierig.
- Innovationen während der Vertragslaufzeit sind im Vertrag schwierig zu erfassen und mit SLAs zu hinterlegen.
- Starke Reglementierung der Kommunikation zwischen Ämtern - Dienstleister erforderlich
- Abhängigkeit vom Dienstleister (Insolvenz, „Aufkauf“)

Personalrechtliche Aspekte

Eine Aufteilung der Aufgabenfelder an Drittunternehmen würde voraussichtlich keinen erneuten Betriebsteilübergang (§ 613a BGB) für die derzeit bei der WIVERTIS tätigen städtischen Beschäftigten (jährliche Personalkosten > 1 Mio. €) nach sich ziehen. Dies hätte zur Konsequenz, dass deren Aufgabenfeld bei der WIVERTIS wegbrechen würde, eine adäquate Tätigkeit bei der Stadt würde grundsätzlich im IT-Bereich nicht mehr bestehen. Wollte man dann die Beschäftigten an den neu gewonnenen Dienstleister „verleihen“, so würde es sich hierbei um eine umsatzsteuerpflichtige Arbeitnehmerüberlassung handeln, die seit der Novelle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gesetzlich auf 18 Monate beschränkt wäre (§1 Abs. 1b AÜG). Ein dauerhafter Einsatz der Beschäftigten wäre hiernach nicht möglich.

Diese Problematik hatte sich bei der Überlassung von Personal an die WIVERTIS nicht gestellt, da dieser ein Betriebsteilübergang vorausgegangen war und es sich somit um eine Gestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD-VKA handelt. Das AÜG findet daher hier keine Anwendung.

Fazit:

Eine vollständige Vergabe der städtischen IT-Dienstleistungen, die heute durch die WIVERTIS erbracht werden, an einen privaten Dritten ist nicht sinnvoll.

- Vorarbeiten für komplette Ausschreibung (Detailtiefe, Voraussetzungen) nicht zu garantieren
- Teilvergabe sinnvoll, um Vorteile zu nutzen
- Benchmark: keine Großstadt mit vollständiger Vergabe
- Industrie (Deutsche Bank → IT vollständige Auslagerung mit Problemen)
- Vorteile nutzen (Standardisierungen)

Eine Organisation, die sich zu 100% in städtischer Hand (100% GmbH oder Eigenbetrieb) befindet, ist deutlich vorteilhafter. Dieser eigene Betrieb kann sukzessiv die o. g. Vorteile realisieren ohne alle Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Dies kann dadurch erreicht werden, indem die Wertschöpfungstiefe schrittweise verringert wird und einzelne Dienstleistungen von privaten Dritten bezogen werden (z.B. Cloud-Rechenzentren etc.).

Eine Recherche zusammen mit der KGSt hat ergeben, dass von den 20 größten deutschen Kommunen keine einzige das Modell einer vollständigen Vergabe an Dritte verfolgt.

Aktuelle Analyse der städtischen IT-Landschaft

Zur Vorbereitung des Ausstiegs aus den bestehenden Verträgen mit ATOS und der Verhandlung des Aufhebungsvertrages soll zunächst eine objektive Beschreibung der Ausgangslage erstellt werden. Hierbei sollen die Probleme der Leitungs- und Operativfunktionen ebenso aufgezeigt werden, wie die dazu gehörenden Prozesse. Unter Berücksichtigung der städtischen IT-Prozesse sollte der Focus dabei auf das gesamte Dienstleistungs-Paket der WIVERTIS liegen und die Ermittlung von Benchmarks mit einbeziehen. Da die Übergangsphase vom PPP-Modell zum städtischen Betrieb so kurz wie möglich gehalten werden sollte und die Absicht der LHW, die WIVERTIS vollständig zu übernehmen, gegenüber ATOS kommuniziert ist und sich der aktuelle Schwebezustand ungünstig auf das Personal bei WIVERTIS auswirkt, müssen die Ergebnisse der IT-Analyse so schnell wie möglich, jedoch bis spätestens Ende 2017 vorliegen. Für diese objektive Betrachtung wird ein externer Gutachter hinzugezogen, der mit Hilfe einer öffentlichen Ausschreibung gewonnen werden soll.

AG IT

Es ist beabsichtigt, eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe (AG IT) bei Dez. I für 6 - 8 Monate einzusetzen. Diese soll sicherstellen, dass die IT-Grundlagen- und Sachstandsermittlung unter Beachtung der spezifischen Prozessstrukturen der LHW erfolgt. Sie wird den externen Gutachter von Seiten der LHW effektiv unterstützen und Vorarbeiten für die Transitionsphase starten. Zudem werden die Vorarbeiten zur Transitionsphase von der AG IT verantwortlich begleitet.

GmbH oder Eigenbetrieb

Alle Maßnahmen, die in der Transitionsphase bewältigt werden müssen, sind nahezu vollständig unabhängig davon, ob die WIVERTIS zukünftig eine GmbH oder ein Eigenbetrieb wird. Einzig beim Thema Personal und der Auswahl des Tarifvertrages würde bei der Entscheidung für einen Eigenbetrieb der TVÖD gelten.

Vor allem würde die Einrichtung eines Eigenbetriebes im ersten Schritt eine vollständig rekommunalisierte WIVERTIS GmbH erforderlich machen, welche dann erst in einem zweiten Schritt in einen Eigenbetrieb umgewandelt würde.

Für die Entscheidung, ob ein Eigenbetrieb oder eine GmbH am sinnvollsten ist, ist die Frage der Mehrwertsteuerpflicht mitentscheidend. Eine finale Klärung mit dem zuständigen Finanzamt wird viele Monate in Anspruch nehmen. Es ist dadurch nicht zu rechtfertigen, die Transitionsphase nicht zu starten und den ungeklärten Zustand der WIVERTIS weiterzuführen.

In Betracht kommen für die Neugestaltung die Rechtsformen GmbH oder Eigenbetrieb. Wobei hierzu die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung (sowohl bei der GmbH als auch beim Eigenbetrieb) gem. § 121 HGO erfüllt sein müssen.

Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig, dies würde auf die Wivertis zutreffen

Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Steuerliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsatzsteuer:

Bei der 100%-GmbH ist eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der LHW nicht möglich. Somit fallen bei erbrachten Leistungen in jedem Fall 19% Umsatzsteuer an.

Bei einem Eigenbetrieb könnte die Umsatzsteuerbarkeit entfallen. Erforderlich wäre, dass der Betrieb lediglich der Selbstversorgung der LHW dient, so dass dieser nicht als BgA gewertet würde. Somit würde es sich um einen Selbstversorgungsbetrieb handeln, es würden lediglich nichtsteuerbare Innenumsätze anfallen.

Die Beurteilung wann ein Selbstversorgungsbetrieb vorliegt, ist allerdings strittig.

Auf jeden Fall unstrittig ist, dass Dienstleistungen an die LHW und Ämter unschädlich wären.

Strittig ist, ob ein Selbstversorgungsbetrieb auch vorläge, wenn dieser Dienstleistungen an die Eigengesellschaften der LHW erbrächte. Die Finanzverwaltung hat hierzu Umsatzgrenzen aus betrieblicher Tätigkeit entwickelt. Diese liegt bei 30.678 € pro Jahr und darf nicht überschritten werden. Strittig ist ebenfalls wie diese Umsatzgrenze ermittelt wird (mit oder ohne Innenumsätze). Dienstleistungen an die LHW und Ämter wären unschädliche Innenumsätze. Bei Dienstleistungen für andere Eigengesellschaften wäre dies allerdings unklar. In jedem Fall sollte hierzu eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt eingeholt werden.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 08. August 2017

IT-M//2004

Gerich
Oberbürgermeister

Imholz
Stadtkämmerer